

# RWT *kompakt*

Verloren in der digitalen Transformation –  
Den Wandel erfolgreich einläuten

Topthema auf Seite 3



# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Verloren in der digitalen Transformation –  
Den Wandel erfolgreich einläuten

## Seite 4

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen  
Bewertungskosten und Aufmerksamkeiten

## Seite 4

Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von  
Sponsorenleistungen

## Seite 4

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im  
Jahr 2024 bei 5,0 %

## Seite 5

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung  
des Pkw trotz Nutzungsverbot?

## Seite 5

Mitarbeiter-PC-Programme:  
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

## Seite 6

Digitale Jahresabschlussberichte ab 2023 für  
unsere Mandanten

## Seite 6

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf  
Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

## Seite 6

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

## Seite 7

RWT'lerinnen und RWT'ler sportlich aktiv



## Verloren in der digitalen Transformation – Den Wandel erfolgreich einläuten

Digitalisierung, digitale Transformation, digitaler Wandel, Industrie 4.0, Internet der Dinge (IoT), Künstliche Intelligenz (KI), Big Data... Die digitale Transformation ist ein sich auf alle Bereiche des Unternehmens ausbreitender, stetiger Entwicklungsprozess. Diese wird durch den Einsatz neuer Technologien vorangetrieben und soll zum Ergebnis haben, auch in Zukunft wettbewerbsfähig und erfolgreich zu sein. Somit geht es nicht mehr nur darum, digitale Datenverarbeitung zu nutzen, sondern Ihr Unternehmen ganzheitlich in die Zukunft zu begleiten.

In unserer dreiteiligen Artikelserie wollen wir auf diese Aspekte eingehen und aufzeigen, welche Bedeutung diese Themen für mittelständische Unternehmen haben können und werden.

Obwohl in den meisten Branchen und Unternehmen die digitale Datenverarbeitung Einzug gehalten hat, ist auf globale Unternehmensprozesse gesehen noch ein großer Spielraum auszuschöpfen, was die Einführung und Nutzung weiterer Technologien betrifft. Doch wie findet man die richtige Strategie für das eigene Unternehmen und wo sollte man beginnen? Darum geht es im zweiten Teil unserer Artikelserie „Verloren in der digitalen Transformation“.

IT-Strategien sind vielfältig und abhängig von den spezifischen Marktanforderungen. Einige grundlegende Aspekte gelten jedoch branchenübergreifend.

### **Vision und Strategie**

Noch bevor konkrete Veränderungen in Angriff genommen werden können, ist es wichtig, zunächst eine **digitale Vision** und **Strategie** zu entwickeln und festzuhalten. **Ziele, Maßnahmen und Erfolgskriterien** für die Digitalisierung müssen definiert und an die Geschäftsstrategie angepasst werden. Langfristig gesehen macht

es sich bezahlt, frühzeitig zu agieren und die Ziele stetig zu verfolgen, anstatt eines Tages schnell, teuer und nicht optimal reagieren zu müssen.

Dabei kann die Perspektive externer Berater hilfreich sein, um Prozesse zu evaluieren und Optimierungspotenzial zu identifizieren.

### **Implementierung neuer Technologien**

Ein weiterer sehr großer Schritt ist gemacht, wenn bereits eine Auswahl an geeigneten digitalen Technologien (beispielsweise BigData, Machine Learning und die Nutzung von KI sowie IoT und APIs) getroffen und diese implementiert wurden. Entsprechen die Technologien den **Anforderungen der Kunden, Mitarbeiter und Partner** gleichermaßen, so können diese einen beachtlichen Mehrwert für das Unternehmen schaffen. Suchen Sie sich auch hier Unterstützung, um die vielfältigen Technologien und Anbieter überblicken zu können und die richtige Lösung für Ihr Unternehmen zu finden.

### **Strukturen und Arbeitsmethoden anpassen**

Zwar ist die Nutzung der digitalen Technologien ein elementarer Bestandteil der angestrebten Transformation, jedoch müssen die Technologien anders als bisher bei der reinen „Digitalisierung“ prozessübergreifend im gesamten Unternehmen eingesetzt werden, anstatt vorwiegend konzentriert auf einzelne Bereiche. Was folgen muss, ist eine **Anpassung von Organisation, Unternehmenskultur und der spezifischen Kompetenzen**. Solange dies nicht geschieht, werden die zur Transformation ergriffenen Schritte keine langfristige Wirkung zeigen, sondern sind eher hinderlich. Geeignet sind die **Einführung agiler Arbeitsmethoden**, die **Förderung digitaler Kompetenzentwicklung** in allen Unternehmensbereichen und die Investition in ein funktionierendes **Change-Management**.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden oder ob hier die Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz greift.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen

In einer für die Werbetreibenden erfreulichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass ein Sponsorenvertrag eine Vereinbarung besonderer Art sein kann, die einem Miet- oder Pachtvertrag nicht entspricht und damit bei der Gewerbesteuer nicht zur Hinzurechnung der gezahlten Entgelte führt.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch im Jahr 2024 (unverändert) 5,0 % betragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu Stellung genommen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



## Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGF auch für private Fahrten genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist und insbesondere dann, wenn der GGF kein Fahrtenbuch führt.

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegenübergestellt: Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGF von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs ein Anscheinsbeweis greift. Danach spricht der Beweis des

ersten Anscheins dafür, dass ein (Allein-)GGF einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGF kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf den Pkw besteht.

Die Sichtweisen des VI. Senats des Bundesfinanzhofs sowie des Finanzgerichts Münster werden in der ausführlichen Online-Version dargestellt.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dazu Stellung genommen, wie Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines Mitarbeiter-PC-Programms sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind.

Oftmals überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte (zum Beispiel Laptops, Tablets und Smartphones) auch zur privaten Nutzung. Bei aktuell bestehenden Leasing-Modellen, wie dem Mitarbeiter-PC-Programm (MPP), verzichten die Beschäftigten für die Vertragslaufzeit der Nutzungsüberlassung der Geräte auf einen Teil ihres Gehalts.

Steuerlich wird der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung der betrieblichen Geräte als steuerfreie Einnahme behandelt – und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird oder nicht (vergleiche § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz).

Für die Sozialversicherungsfreiheit wird hingegen verlangt, dass diese Arbeitgeberleistung zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Diese Voraussetzung ist bei einer Entgeltumwandlung jedoch nicht erfüllt.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)



## Digitale Jahresabschluss- berichte ab 2023 für unsere Mandanten

Die RWT arbeitet weiter an der Digitalisierung ihrer Prozesse. Ab dem Geschäftsjahr 2023 können wir unternehmensweit Berichte über die Erstellung oder die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen papierlos und mit einer rechtlich verbindlichen, digitalen Signatur ausliefern.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Erbschaft- und Schenkungs- steuer: Antrag auf Options- verschonung ist mit Risiko verbunden

Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass die Regelschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

## RWT'lerinnen und RWT'ler sportlich aktiv

*Teams der RWT zeigten auch 2023 sportlichen Ehrgeiz bei zahlreichen Stadtläufen und Radrennen in der Region Neckar-Alb und in Stuttgart.*

Zum Auftakt 2023 starteten RWT-Mitarbeitende beim 10. AOK-Firmenlauf in Reutlingen und die Läuferinnen aus dem RWT-Team schafften den hervorragenden 3. Platz in der Teamwertung „weiblich“.

Weiter ging es beim 16. AOK-Firmenlauf in Stuttgart. Ein RWT-Team ging zusammen mit 6.000 Läuferinnen und Läufern auf die 6-km-Strecke am Fernsehturm.

Beim 13. Ermstal-Marathon gingen RWT'lerinnen und RWT'ler im Team des Lions Club für den guten Zweck auf die Strecke und auch beim Volksbank Albstadt Charitylauf im Herbst schnürte ein RWT-Team die Laufschuhe für das soziale Engagement.

Beim 27. ASSA ABLOY Albstadt-Bike-Marathon im Juli zeigte das Team der RWT auf einer anspruchsvollen 83-km-Strecke mit 2.000 Höhenmetern sein Können. Eine RWT'lerin beeindruckte mit dem herausragenden 2. Platz bei den Damen.

Den radsportlichen Abschluss 2023 bildete die 27. ALB-GOLD Trophy in Münsingen. Bei strahlendem Sonnenschein nahmen auf fünf unterschiedlichen Strecken neun radbegeisterte RWT'lerinnen und RWT'ler teil.

Die Sportevents bieten die Möglichkeit, sich gemeinsam sportlich zu betätigen, den Teamzusammenhalt zu stärken und uns für die Region zu engagieren.



### Steueränderungen zum Jahreswechsel 2023/2024

RWT-Webinare am 5. Dezember 2023  
und am 7. Dezember 2023

[Mehr erfahren](#)

## Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.